

## ARCHIVGEBÜHRENORDNUNG zur Archivordnung der Gemeinde Schöneck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck hat in ihrer Sitzung am 29.06.2010 diese Archivgebührenordnung über das Erheben von Archivgebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (BVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

### § 1 Archivgebühren zur Archivordnung der Gemeinde Schöneck

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1	Einsichtnahme in Findmittel	5,00
2	Einsichtnahme in Archivgut	5,00
3	Beglaubigung von Reproduktionen, Abschriften, Fotokopien usw., die ein Mitarbeiter des Gemeindearchivs selbst hergestellt hat, je Exemplar	10,00
4	Für ein zweites und jedes weitere Stück einer archivrechtlichen Beglaubigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, je Exemplar	5,00

### § 2 In-Kraft-Treten

Die Archivgebührenordnung der Gemeinde Schöneck tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Schöneck, den 01.08.2010

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schöneck



Stüve  
Bürgermeister